

AMTLICHER TEIL

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen Auswahlverfahren

RdErl. d. MK v. 25.8.2017 – 15-84002 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 12.5.2011 (SVBl. S. 186) – VORIS 22410 –

1. Ausschreibung

Einstellungen von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen erfolgen auf Stellen, die das Land Niedersachsen bereitstellt.

Das Niedersächsische Kultusministerium gibt die Stellen für die einzelnen Lehrämter mit den benötigten Lehrbefähigungsfächern (Unterrichtsfach oder sonderpädagogische Fachrichtung) und ggf. zusätzlichen Anforderungen sowie die einzelnen Ausschreibungen bekannt.

2. Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Verfahren mit anschließender Übersendung des Bewerbungsbogens und der Bewerbungsunterlagen durch die Bewerberinnen und Bewerber an die zuständigen Dienststellen. Der Ablauf der Bewerbungsverfahren wird gesondert durch Erlasse geregelt.

3. Auswahlverfahren

Unter den geeigneten und bewerbungsfähigen Bewerberinnen und Bewerbern, die sich für eine Stelle beworben haben, ist die unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach § 9 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) am besten geeignete Bewerberin oder der am besten geeignete Bewerber auszuwählen.

Bei Stellen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei der Schule liegen, entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter über die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle.

Bei Stellen, bei denen die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde liegen, entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Dezernentin oder bestimmter Dezernent der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der Durchführung der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle, dass

- die ausschließliche Durchführung des Auswahlverfahrens durch die Niedersächsische Landesschulbehörde erfolgt oder dass
- das Auswahlverfahren durch die Niedersächsische Landesschulbehörde auf die Schulen übertragen wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich bei der Durchführung des Auswahlverfahrens beraten lassen.

4. Stellen-Bewerber-Liste

Grundlage für die Durchführung des Auswahlverfahrens und einer rechtmäßigen Auswahlentscheidung ist die automati-

siert erstellte Stellen-Bewerber-Liste, die kurzfristig nach Bewerbungsschluss den allgemein bildenden Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde vom Landesbetrieb IT Niedersachsen zur Verfügung gestellt wird.

Für die Aufnahme der Bewerbung in die Stellen-Bewerber-Liste ist erforderlich, dass durch die Bewerberinnen und Bewerber die Anforderungen der Stelle erfüllt werden, d. h. dass

- die Lehrbefähigungsfächer (Unterrichtsfach oder sonderpädagogische Fachrichtung) vollständig mit den bekannt gegebenen Fächern bzw. Fachrichtungen übereinstimmen und
- der Nachweis über die ggf. zusätzlich als erforderlich festgelegte auswahlrelevante Anforderung erfolgt ist und
- die Bewerbung für die Stelle fristgerecht erfolgt ist.

Die Reihenfolge der Bewerbungen auf der Stellen-Bewerber-Liste erfolgt entsprechend dem Grad der Übereinstimmung des Lehramtes, der Lehrbefähigungsfächer (Unterrichtsfach oder sonderpädagogische Fachrichtung) und der ggf. erforderlichen Zusatzqualifikationen mit den Anforderungen der bekannt gegebenen Stelle. Innerhalb dieser Gruppen erfolgt die Aufstellung einer Rangfolge nach Bewerbernote. Die Bewerbernote ergibt sich als im Verhältnis 1:3 gewichtetes Mittel von zwei Noten:

$$[1. \text{ Note} + (3 \times 2. \text{ Note})] / 4.$$

Die 1. Note ist die Abschlussgesamtnote des Studienganges, der zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst geführt hat, die 2. Note ist die Note der Staatsprüfung im Vorbereitungsdienst.

Da bei der Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerber, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen, vorrangig zu berücksichtigen sind, werden die Bewerbungen ohne vorliegende Note der Staatsprüfung innerhalb der Gruppen jeweils am Ende genannt.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter stellt bei Vorlage der Stellen-Bewerber-Liste fest, welche Bewerbungen fristgerecht eingegangen sind. Bei vorliegenden, fristgerecht eingegangenen Bewerbungen, die nicht auf der Stellen-Bewerber-Liste enthalten sind, ist Rücksprache mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu halten.

Es dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren einbezogen werden, deren Bewerbungen in die Stellen-Bewerber-Liste aufgenommen wurden.

Soweit schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen unter den Bewerberinnen und Bewerbern in der Stellen-Bewerber-Liste aufgenommen sind, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter hierüber umgehend die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sowie den Schulpersonalrat zu unterrichten (§ 81 Abs. 1 Satz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen). Der festgestellte Grad der Behinderung ist der Stellen-Bewerber-Liste zu entnehmen.

5. Auswahlkommission

Zur Beratung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Auswahlkommission einrichten.

Der Auswahlkommission sollte neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter angehören:

- a) von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu bestimmende Funktionsstelleninhaber oder Lehrkräfte, die die Fachkompetenz der Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die ausgeschriebenen Fächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen beurteilen können,
- b) ein Mitglied des Schulpersonalrats, auch wenn bereits ein nach Buchst. a) für die Auswahlkommission ernanntes Mitglied zugleich Mitglied des Schulpersonalrats ist,
- c) die für die Schule zuständige Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, sofern sich Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben (§ 95 Abs. 2 (SGB) IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) und
- d) die Gleichstellungsbeauftragte der Schule oder, wenn die Schule zulässigerweise keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt hat, die bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für den Schulbereich bestellte Gleichstellungsbeauftragte (§§ 20, 19 Abs. 3 Niedersächsisches Gleichberechtigungsgesetz (NGG)).

In den Fällen, in denen die dienstrechtliche Befugnis für die Einstellung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde liegt, ist darüber hinaus auch einem Mitglied des Schulbezirkspersonalrats (§ 60 Abs. 3 Nr. 2 NPersVG), der bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für den Schulbereich bestellten Gleichstellungsbeauftragten (§ 20 Abs. 4 Satz 3 NGG) und der Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 95 Abs. 2 Satz 4 SGB IX) Gelegenheit zur Teilnahme an dem Gespräch zu geben.

„Werden Kommissionen (...) und gleichartige Gremien einschließlich Personalauswahlgremien mit Beschäftigten besetzt, so sollen diese je zur Hälfte Frauen und Männer sein.“ (§ 8 Abs. 1 NGG)

Auf das Mitwirkungsverbot gem. § 41 NSchG wird hingewiesen.

Die Beratungen der Auswahlkommission sind vertraulich.

6. Auswahlgespräche

Grundlage einer Auswahlentscheidung ist ein Auswahlgespräch. Bei der Einladung zu einem Auswahlgespräch ist zwingend die Rangfolge der Stellen-Bewerber-Liste zu berücksichtigen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt zu den Auswahlgesprächen ein. In den Einladungen ist darauf hinzuweisen, dass Reisekosten grundsätzlich nicht erstattet werden.

Soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Auswahlkommission gebildet hat, schlägt diese der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor, welche Bewerberinnen und Bewerber eine Einladung zu einem Auswahlgespräch erhalten, und führt das Auswahlgespräch unter Leitung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Eine Vorauswahl kann erst nach Sichtung aller vorliegenden Bewerbungen erfolgen.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NGG sollen bei der Besetzung von Stellen in Bereichen (d. h. Besoldungs- oder Entgeltgruppen), in denen ein Geschlecht unterrepräsentiert ist, mindestens zur Hälfte Personen dieses Geschlechts, die die in der Stellenausschreibung angegebenen Mindestvoraussetzungen erfüllen, in die engere Wahl einbezogen und zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber oder ihnen gleichgestellte Menschen sind grundsätzlich einzuladen; eine Einladung ist unter Beteiligung der für die Schule zuständigen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (§ 95 Abs. 2 SGB IX) lediglich entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt (§ 82 Satz 2 und 3 SGB IX). Eine schlechtere Bewerbernote begründet noch keine Nichteignung.

Die Auswahlgespräche haben das Ziel, einen persönlichen Eindruck von den Bewerberinnen und Bewerbern zu gewinnen und festzustellen, ob sie aufgrund der für die Besetzung der Stelle vorgegebenen Auswahlkriterien und des festgelegten Anforderungsprofils für die Schule geeignet sind. Zur Wahrung der Chancengleichheit legt die Schulleiterin oder der Schulleiter vor den Auswahlgesprächen Ablauf und Themen fest.

Unzulässig sind Fragen nach der Familienplanung (z. B. Bestehen einer Schwangerschaft) und der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit (§ 12 Abs. 2 NGG). Auch zum künftigen Beschäftigungsumfang dürfen im Rahmen des Auswahlgesprächs keine Fragen gestellt werden, da eine Reduzierung der Arbeitszeit aus familiären Gründen gemäß § 62 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG) möglich ist. Unzulässig sind ebenso Fragen nach Partei- und Gewerkschaftszugehörigkeit sowie nach der Religionszugehörigkeit, es sei denn, die zu besetzende Stelle ist konfessionsbezogen ausgeschrieben.

Bei einer im Auslandsschuldienst befindlichen Lehrkraft kann ein Auswahlgespräch auch mittels Internetübertragung durchgeführt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass sämtliche erforderliche Gremien (Auswahlkommission, zuständige Interessenvertretungen nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG), dem SGB IX sowie dem NGG) am Auswahlgespräch beteiligt sind. Dieses Gespräch muss aufgrund der technischen Anforderungen nicht zwingend in den Räumen der Schule stattfinden. Vertraulichkeit muss jedoch gewährleistet sein. Derartige Gesprächssituationen sollten auf einen sehr engen Bewerberkreis beschränkt sein, denen eine Anreise zum persönlichen Gespräch nicht zuzumuten ist (z. B. nichteuropäisches Ausland). Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber, deren Reiseunfähigkeit ärztlich bestätigt wurde.

Über den Verlauf jedes Gesprächs ist ein Protokoll zu führen.

7. Auswahlentscheidung

Bei der Auswahlentscheidung sind neben dem Nachweis der Lehrbefähigungen weitere Eignungskriterien der Bewerberinnen und Bewerber auch im Hinblick auf die Bedingungen an der Schule, an der die Stelle zu besetzen ist, zu berücksichtigen.

Die personenbezogene Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und die fachliche Leistung und Befähigung für die Erteilung von Unterricht werden durch die Prüfungszeugnisse als Nachweis erbracht. Insofern stellt die Bewerbernote das wesentliche Auswahlkriterium dar.

Zu den auf die Person bezogenen Eignungskriterien gehören neben der Bewerbernote u. a.:

- Übereinstimmung des Lehramts und der Lehrbefähigungsfächer (Unterrichtsfach oder sonderpädagogische Fachrichtung, ggf. auch der geforderten erwünschten oder erforderlichen Zusatzqualifikationen) mit den bekannt gegebenen Anforderungen der Stelle,
- Unterrichtstätigkeit von mindestens einem halben Jahr und die dabei erbrachten Leistungen,

- abgeschlossene zusätzliche Studiengänge sowie
- abgeschlossene andere Berufsausbildungen, mindestens zweijährige berufliche Erfahrungen oder sonstige Tätigkeiten, die für die Arbeit in der Schule förderlich sind.

Bezogen auf die besondere Situation der Schule können u. a. folgende Einstellungskriterien maßgeblich sein:

- Fortführung von an dieser Schule bereits erteiltem Unterricht,
- Stärkung der Kontinuität der Arbeit der Schule sowie
- Erfüllung besonderer Aufgaben in der Schule außerhalb des Fachunterrichts; auf § 13 Abs. 3 NGG wird hingewiesen.

Über die Gewichtung der verschiedenen Einstellungskriterien ist nach sorgfältiger Prüfung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Stelle zu entscheiden. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sind bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 15.3.2016, Nds. MBl. S. 394).

Die im Gleichstellungsplan zum Abbau von Unterrepräsentanz festgelegten Zielvorgaben in Prozent bezogen auf den Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts in den jeweiligen Bereichen müssen bei der Einstellung beachtet werden (§ 16 Abs. 1 NGG). Ist die o. g. Zielvorgabe erreicht und besteht in einem Bereich der Schule gleichwohl noch eine Unterrepräsentanz eines Geschlechts (Frauen- oder Männeranteil in einer Besoldungs- oder Entgeltgruppe unter 45 Prozent, § 3 Abs. 3 und 4 NGG), gilt § 13 Abs. 5 NGG.

Die Auswahlentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter holt zu ihrer bzw. seiner Einstellungsentscheidung die Zustimmung des Schulpersonalrates gem. § 65 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 65 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 NPersVG ein und beteiligt die für die Schule zuständige Gleichstellungsbeauftragte (§ 20 ggf. i. V. m. § 19 Abs. 3 NGG) sowie die für die Schule zuständige Vertrauensperson der Schwerbehinderten, sofern sich Schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen beworben haben (§ 95 Abs. 2 SGB IX).

In den Fällen, in denen die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde liegen und der Schule die Durchführung des Auswahlverfahrens übertragen wurde, übermittelt die Schule den Auswahlvorschlag mit der Stellen-Bewerber-Liste, den Unterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, den Niederschriften und den Stellungnahmen der beteiligten Interessenvertretungen zur Entscheidung über die Stellenbesetzung an die Niedersächsische Landesschulbehörde. Diese beteiligt die Interessenvertretungen der Bezirksebene entsprechend den gesetzlichen Vorgaben an ihrer Auswahlentscheidung.

Auch bei Stellen, für die die dienstrechtlichen Befugnisse für die Einstellung bei der Schule liegen, übersendet die Schule zur Prüfung einer rechtmäßigen Durchführung des Auswahlverfahrens die Auswahlentscheidung und die Stellungnahmen der beteiligten Interessenvertretungen an die Niedersächsische Landesschulbehörde. Hat die Niedersächsische Landesschulbehörde Bedenken an der Auswahlentscheidung, so teilt sie diese der Schule zur Überprüfung der Entscheidung mit.

8. Bekanntgabe der Auswahlentscheidung

Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber ist unverzüglich von der Auswahlentscheidung in Kenntnis zu setzen. Das Stellenangebot ist unter dem Vorbehalt der nochmaligen Überprüfung der Bewerbungsfähigkeit auf die ausgeschriebene Stelle und der noch ausstehenden oder andauernden Interessenvertretungsrechtlichen Beteiligungen zu unterbreiten. Der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber ist ein angemessener Zeitraum zur Entscheidung über die Annahme der angebotenen Stelle einzuräumen. Eine schriftliche Annahme der angebotenen Stelle (per Brief, Fax oder E-Mail) ist anzufordern. Erst nach Annahme des Angebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist die Stelle im automatisierten Verfahren als „besetzt“ zu kennzeichnen.

Von den übrigen Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Auswahl gekommen sind, wird eine Rangliste der ebenfalls geeigneten Bewerberinnen und Bewerber festgelegt. Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Rangplatz) kann informiert werden.

Die Bewerbungsunterlagen der nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber verbleiben bei der Schule und sind nach endgültiger Besetzung der Stelle zu vernichten.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde überprüft im Rahmen ihrer fachaufsichtlichen Zuständigkeit die Auswahlverfahren und die Auswahlentscheidungen der Schulen.

9. Stellenbesetzung

Die Niedersächsische Landesschulbehörde übernimmt nach Annahme des Stellenangebots durch die ausgewählte Lehrkraft die Stellenbesetzung in das ADV-Verfahren und kennzeichnet die Besetzung der Stelle.

Nach Annahme eines Stellenangebots kann eine ausgewählte Lehrkraft zum gleichen Einstellungstermin eines Einstellungsverfahrens an allgemein bildenden Schulen nicht mehr für andere Einstellungen ausgewählt werden. Wird die ausgewählte Lehrkraft nicht für eine Einstellung vorgesehen (Absage, fehlerhafte Auswahl) muss unter Berücksichtigung der genannten Rangliste und der für die Besetzung der Stelle festgelegten Auswahlkriterien dort erneut entschieden werden.

10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 25.8.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 24.8.2017 außer Kraft. ■

Beratung für Berufs- und Studienorientierung an allgemein bildenden Schulen

hier: Einrichtung eines Beratungssystems zur Berufs- und Studienorientierung an allen allgemein bildenden Schulen (einschließlich Gymnasien und Gesamtschulen)

RdErl. d. MK v. 26.7.2017 - 24.2.1/81420 - VORIS 22410 -

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 30.4.2013 (SVBl. S. 217) - VORIS 22410 -

b) RdErl. d. MK v. 1.12.2011 (SVBl. S. 481, ber. 2013 S. 223) - VORIS 22410 -

Zu Beginn des Schuljahres 2017/18 wird allen allgemein bildenden Schulen des Sek I und Sek II ein Musterkonzept zur Berufs- und Studienorientierung, das eine breit gefächerte Berufs- und Studienorientierung auch an Gymnasien und Gesamtschulen vorsieht, zur Verfügung gestellt. In der Folge wird der Erlass zur Berufsorientierung überarbeitet mit dem Ziel, die Regelungen für alle Schulformen zu spezifizieren. Dieser Erlass wird voraussichtlich zum 1.2.2018 in Kraft gesetzt. Im Vorgriff gelten abweichend vom Bezugserlass nachfolgende Regelungen.

Die bereits eingeführte Beratung an den Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Förderschulen wird um eine Beratungsstruktur an den Gymnasien und Gesamtschulen, die in jeder Regionalabteilung des Dez. 3 der NLSchB angesiedelt ist, ergänzt. Eine dezernatsübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Beraterinnen und Beratern zur Berufs- und Studienorientierung aller Schulformen ist dabei zwingend erforderlich. Die bisherige Verknüpfung der Beratung für Berufsorientierung mit der Fachberatung für den Fachbereich AWT und das Profil Wirtschaft wird aufgehoben. Dafür wird eine eigenständige Fachberatung aufgebaut, für die aus dem bisherigen Gesamtkontingent 65 Anrechnungsstunden abgetrennt werden. Hierfür ergeht ein gesonderter Erlass an die NLSchB. Bestehende Beauftragungen können bis zum Ende der Befristung weitergeführt werden, wobei Lehrkräfte, die bisher doppelte Funktionen (Beratung für Berufsorientierung sowie Fachberatung Profil Wirtschaft) wahrgenommen haben, sich für einen bestimmten Bereich entscheiden sollen.

Neue Beauftragungen (vorrangig für die Beratung des Dez. 3 der NLSchB) sollen zum 1.2.2018 ausgesprochen werden.

Die NLSchB bilanziert die Beratung und sorgt für die landesweit einheitliche Qualitätssicherung des Beratungsangebots. Sie berichtet dem MK über den Stand der Qualitätsentwicklung.

1. Stellung der Beraterinnen und Berater

Beraterinnen und Berater für Berufs- und Studienorientierung sind Lehrkräfte an einer allgemein bildenden Schule. Gesucht werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen oder an Gymnasien, die bereits in ihrer Schule am Prozess der Berufs- und Studienorientierung mitwirken. Hinsichtlich der Beratertätigkeit unterstehen sie der NLSchB, für die sie bestellt sind, und handeln in ihrem Auftrag. Sie werden von der fachlich zuständigen Organisationseinheit geführt und arbeiten eng mit dieser Stelle zusammen. Sie sind in besonderem Maße verpflichtet, sich selbst zur Erhaltung ihrer Beratungskompetenz qualifiziert fortzubilden.

Die Aufgaben der Beratung sind i. d. R. Lehrkräften im Eingangsamt ihrer Laufbahn zu übertragen; die Beauftragung erfolgt i. d. R. für die Dauer von fünf Jahren. Gemäß § 15 Nds. ArbZVO-Schule werden den Lehrkräften im Rahmen der festgelegten Kontingente Anrechnungsstunden in dem für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Umfang gewährt.

Die Schulen regeln den unterrichtlichen Einsatz der Beraterinnen und Berater in einer Form, die es ihnen ermöglicht, ihre Beratungsaufgaben ohne größere Beeinträchtigung ihrer eigenen Unterrichtsverpflichtung wahrzunehmen.

2. Kontingente

Die Anzahl der Beraterinnen und Berater sowie die Höhe der jeweiligen Anrechnungen werden von der Niedersächsischen

Landesschulbehörde in eigener Zuständigkeit festgelegt. Die im Einzelfall gewährten Anrechnungsstunden sollten in der Regel fünf Wochenstunden umfassen. Die Stundenentlastung sollte so gelegt werden, dass möglichst wöchentlich ein unterrichtsfreier Tag gewährleistet ist.

Insgesamt stehen Anrechnungsstunden im Umfang von 235 Stunden für Dezernat 2 und 200 Stunden für Dezernat 3 zur Verfügung.

Niedersächsische Landesschulbehörde	Dez. 2	Dez. 3
Regionalabteilung Braunschweig	40	45
Regionalabteilung Hannover	45	60
Regionalabteilung Lüneburg	60	45
Regionalabteilung Osnabrück	90	50
Gesamt	235	200

Bei der Beauftragung ist folgende Schlüsselnummer anzugeben: Schlüsselnummer 496.

3. Schwerpunkte der Beratung

- Beratung der Schulen bei der Entwicklung des schuleigenen Konzepts zur Berufs- und Studienorientierung sowie in der Folge bei der Weiterentwicklung dieses Konzepts
- Beratung und Unterstützung der Schulen bzw. Lehrkräfte bei Einführung berufs- und studienorientierender Maßnahmen
- Beratung und Unterstützung der Schulen bzw. Lehrkräfte beim Einsatz eines Kompetenzfeststellungsverfahrens
- Mitwirkung bei der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Berufs- und Studienorientierung
- Gewinnung von Unternehmen als externe Partner sowie Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, Kooperation mit anderen an der Beratung und Unterstützung der Schulen Beteiligten, Mithilfe bei der Vermittlung schulischer und außerschulischer Kooperationspartner und Koordinierung des Erfahrungsaustausches zwischen den Schulen
- Unterstützung der schulfachlichen Dezernentin / des schulfachlichen Dezernenten bei der Wahrnehmung der Fachaufsicht im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung
- Organisation und Durchführung von Besprechungen zur Berufs- und Studienorientierung mit den Schulen im Zuständigkeitsbereich
- Entwicklung von Unterrichtsmaterialien zur Berufs- und Studienorientierung und deren Austausch
- Unterstützung bei der Entwicklung von Fortbildungsmaßnahmen des NLQ und der Kompetenzzentren
- Mitwirkung bei der Gestaltung von schulinternen und schulübergreifenden Fortbildungen und Veranstaltungen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung

Über die Anforderungen der Schulen hinaus nimmt die Beratung für Berufs- und Studienorientierung weitere Aufgaben auf Veranlassung der Niedersächsischen Landesschulbehörde wahr. Des Weiteren ist die Mitwirkung bei der Implementierung bildungspolitischer Reformen erforderlich.

Dieser RdErl. tritt am 1.2.2018 in Kraft und mit Ablauf des 31.1.2023 außer Kraft. ■

Nachträgliche Ausstellung von Prüfungs- und Abschlusszeugnissen (Zweitausfertigung) bei besonders geschützten Namensänderungen oder aufgrund von Rekonstruktionen

RdErl. d. MK v. 19.7.2017 - 16-11 174 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. v. 6.11.2013 (Nds. MBl. S. 849; SVBl. 2014 S. 8) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.7.2017 wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Personen, deren Name nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen geändert wurde, kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag eine Zweitausfertigung ihrer Prüfungs- oder Abschlusszeugnisse ausgestellt werden.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5. ■

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB NAVO-Sek I)

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 991)

RdErl. d. MK v. 13.7.2017 - 32-83216 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 4.3.2016 (Nds. MBl. S. 303, SVBl. S. 172) - VORIS 22410 -

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.8.2017 wie folgt geändert:

1. In Nummer 7.1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. Die Anlagen erhalten folgende Fassung:

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Z E U G N I S

über den

Hauptschulabschluss

Frau / Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde,
Regionalabteilung _____, die Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach der Verordnung über die Prüfungen
zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11.2.2016 (Nds.
GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Mathematik: _____

Wahlpflichtfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Wahlfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Sie / Er hat die Prüfung bestanden.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend



(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Z E U G N I S

über den

Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss

Frau / Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde,
Regionalabteilung _____, die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11.2.2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch
andere Fremdsprache):

Wahlfächer:

(Fach): _____

Wahlpflichtfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Sie / Er hat die Prüfung bestanden.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Z E U G N I S

über den

Sekundarabschluss I – Realschulabschluss

Frau / Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde,
Regionalabteilung _____, die Prüfung zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11.2.2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch
andere Fremdsprache):

Wahlfächer:

(Fach): _____

Wahlpflichtfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Sie / Er hat die Prüfung bestanden.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend



(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde

Z E U G N I S

über den

Erweiterten Sekundarabschluss I

Frau / Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde,
Regionalabteilung _____, die Prüfung zum Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach der Verordnung über
die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom
11.2.2016 (Nds. GVBl. S. 53) abgelegt.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch
andere Fremdsprache):

Wahlpflichtfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Wahlfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Sie / Er hat die Prüfung bestanden.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde
Bescheid gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I

Frau / Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat sich vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung _____, der schriftlichen Prüfung zum Erwerb des _____ (Bezeichnung des Abschlusses) nach der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler (NAVO-Sek I) vom 11.2.2016 (Nds. GVBl. S. 53) unterzogen.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch
andere Fremdsprache):

Wahlpflichtfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Die Prüfung wurde nicht bestanden; eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

Unter Beachtung der Regelungen in § 10 NAVO – Sek I kann die Prüfung zweimal wiederholt werden; bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Verlangen des Prüflings angerechnet, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung _____ (Postanschrift), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

(Nichtzutreffendes streichen)

Niedersächsische Landesschulbehörde
Mitteilung gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 NAVO-Sek I

Frau / Herr

geboren am _____ in _____,

wohnhaft in _____,

hat sich vor dem Prüfungsausschuss der Niedersächsischen Landesschulbehörde,
Regionalabteilung _____, der Prüfung zum Erwerb des _____ (Bezeichnung des Abschlusses) nach
der Verordnung über die Prüfungen zum Erwerb der Abschlüsse des Sekundarbereichs I durch Nichtschülerinnen und Nichtschüler
(NAVO-Sek I) vom 11.2.2016 (Nds. GVBl. S. 53) unterzogen.

Prüfungsleistungen

Pflichtfächer:

Deutsch: _____

Mathematik: _____

(Englisch
andere Fremdsprache):
_____**Wahlpflichtfächer:**

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

(Fach): _____

Wahlfächer:

(Fach): _____

(Fach): _____

Bemerkungen:

Die Prüfung wurde nicht bestanden.

Unter Beachtung der Regelungen in § 10 NAVO – Sek I kann die Prüfung zweimal wiederholt werden; bereits erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden, wenn sie mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und das Erbringen der Prüfungsleistungen nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

_____, den _____
Ort

Dienstsiegel

Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft, ungenügend

Verordnung über die Berufung und die Wahl der Mitglieder des Landesschulbeirats

Vom 22.12.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 229)

§ 1

Berufung der Mitglieder

(1) In den Landesschulbeirat sind vom Kultusministerium als Mitglieder zu berufen:

1. sechs Lehrkräfte, und zwar drei auf Vorschlag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Niedersachsen, zwei auf Vorschlag des Deutschen Lehrerverbandes Niedersachsen und eine auf Vorschlag des Verbandes Bildung und Erziehung – Landesverband Niedersachsen,
2. eine Person auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen im Einvernehmen mit dem Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen,
3. eine Person auf Vorschlag der Landeshochschulkonferenz,
4. eine Person auf Vorschlag des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung,
5. drei Personen auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
6. drei Personen auf Vorschlag der Unternehmerverbände Niedersachsen,
7. drei Personen auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände in Niedersachsen,
8. eine Person auf Vorschlag der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
9. eine Person auf Vorschlag des Katholischen Büros Niedersachsen,
10. eine Person auf Vorschlag des Humanistischen Verbandes Niedersachsen,
11. eine Person auf gemeinsamen Vorschlag des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen,
12. eine Person auf gemeinsamen Vorschlag des DITIB-Landesverbandes der islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen und Bremen und der SCHURA Niedersachsen – Landesverband der Muslime in Niedersachsen,
13. eine Person auf Vorschlag der Alevitischen Gemeinde Deutschland,
14. zwei Personen auf Vorschlag des Niedersächsischen Integrationsrates.

(2) ¹ Für jedes Mitglied ist für den Vertretungsfall ein Ersatzmitglied vorzuschlagen und zu berufen. ² Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder Ersatzmitglied vorzuschlagen und zu berufen.

§ 2

Wahl der Mitglieder

(1) ¹ Für jedes vom Landeselternrat und vom Landesschülerrat gewählte Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das das jeweilige Mitglied im Verhinderungsfall vertritt und bei einem

Ausscheiden des Mitglieds für den Rest der Amtszeit an seine Stelle tritt. ² Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines Mitglieds oder scheidet es aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Ersatzmitglied zu wählen.

(2) ¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder werden jeweils in einer Sitzung der Vertretungen aus deren Mitte in zwei getrennten Wahlgängen mit Stimmzetteln gewählt. ² Wahlvorschläge können nur anwesende Stimmberechtigte machen.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt.

(3) ¹ Die Stimmberechtigten tragen zur Stimmabgabe persönlich die Namen von vorgeschlagenen Personen auf dem Stimmzettel ein, und zwar für die Wahl der Mitglieder und für die Wahl der Ersatzmitglieder jeweils bis zu sechs Namen.

² Stimmzettel, aus denen sich ein eindeutiger Wählerwille nicht ergibt, sind ungültig.

(4) ¹ Gewählt sind als Mitglieder und als Ersatzmitglieder die sechs Vorgeschlagenen mit den meisten gültigen Stimmen, sofern sie mündlich oder schriftlich erklären, dass sie die Wahl annehmen. ² Bei Gleichheit von Stimmenzahlen entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Sitzung im Anschluss an die Wahl zu ziehende Los. ³ Die Vertretungen haben die Ersatzmitglieder den Mitgliedern persönlich zuzuordnen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter der Sitzung gibt den Anwesenden das Ergebnis der Wahl bekannt und teilt es dem Kultusministerium unverzüglich mit.

§ 3

Amtszeit der Mitglieder

Die Amtszeit der nach § 1 zu berufenden Mitglieder beginnt mit der Berufung durch das Kultusministerium, die Amtszeit der nach § 2 zu wählenden Mitglieder mit der Annahme der Wahl.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufung und die Wahl der Mitglieder des Landesschulbeirats vom 21.12.1977 (Nds. GVBl. S. 663) außer Kraft. ■

EU-Programm (Erasmus+): Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Schulpersonal

Hier: Fördermaßnahmen für das Schuljahr 2018/2019

Bek. d. MK vom 4.8.2017 – 44-46520 / E+-P

Im Rahmen des EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+) werden auch im Schuljahr 2018/2019 in der Leitaktion 1 sog. Mobilitätsprojekte gefördert, d. h. Fortbildungsmaßnahmen für Schulpersonal im europäischen Ausland. Die Leitaktion 1 bietet Schulen aller Schulformen ein strategisches Instrument für die Weiterentwicklung und Internationalisierung der eigenen Einrichtung. Das zur Verfügung stehende Budget wird gegenüber dem laufenden Programmjahr weiter merklich steigen und damit auch die Aussicht auf eine Förderung.

Folgende Fortbildungsmaßnahmen mit einer Dauer von zwei bis 60 Tagen – ohne Reisezeit – können im Rahmen eines Mobilitätsprojekts gefördert werden:

- Job Shadowing oder Hospitation in einer anderen Schule oder einer für die Schulbildung relevanten Einrichtung
- Teilnahme an einem strukturierten Kurs oder einer europäischen Konferenz
- eigener Unterricht an einer anderen Schule.

Die Maßnahmen können in folgenden Programmstaaten stattfinden: die 28 Mitgliedsstaaten der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Türkei und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien. Ein Mobilitätsprojekt kann für die Dauer von zwölf bis 24 Monaten beantragt werden. Projektbeginn ist frühestens der 1.6.2018.

Voraussichtlicher Antragstermin ist der **2.2.2018**.

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller finden sich ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise auf der Homepage der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse:
<https://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus/leitaktion-1-fortbildung.html>.

Das Niedersächsische Kultusministerium bietet in Zusammenarbeit mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) und dem PAD eine Informationsveranstaltung zu Erasmus+ Leitaktion 1 am **25.9.2017** in **Hannover** an. Der PAD bietet darüber hinaus Seminare mit Kompaktinformationen für Schulleitungen u. a. am 13.9.2017 in Berlin, am 14.9.2017 in Hamburg und am 27.9.2017 in Köln an. Die Ausschreibung dieser sowie weiterer Veranstaltungen mit Anmeldeoption finden Sie hier: <https://www.kmk-pad.org/veranstaltungen/aktuelle-veranstaltungen-suche.html>.

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Mobilitätsprojekts im Rahmen der Leitaktion 1 zu beantragen, können sich vor der Antragstellung beraten lassen. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der NLSchB sind:

Herr Tobias Woithe
 NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig,
 Wilhelmstraße 62–69, 38100 Braunschweig
 Tel.: 0531 484-3363,
 E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling
 NLSchB, Regionalabteilung Hannover,
 Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
 Tel.: 0511 106-2459,
 E-Mail: dagmar.kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein
 NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg,
 Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
 Tel.: 04131 15-2849,
 E-Mail: sylvia.onstein@nlschb.niedersachsen.de

Herr Dr. Ulrich Schulte-Wieschen
 NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück,
 Mühleneschweg 8, 49090 Osnabrück
 Tel.: 0541 314-466,
 E-Mail: ulrich.schulte-wieschen@nlschb.niedersachsen.de

Information und Beratung können auch über das Onlineportal Beratung und Unterstützung der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen> angefordert werden.

Schulen haben eine Kopie ihres Antrags bei der zuständigen Regionalabteilung der NLSchB vorzulegen. ■

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2017/2018

Bek. d. MK. vom 21.8.2017 – 35 – 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 29.1.2018 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

- **Lehramt an Grundschulen**
 1. Musik
 2. Sport
- **Lehramt an Haupt- und Realschulen (Grund-, Haupt- und Realschulen)**
 1. Französisch
 2. Physik
 3. Chemie
 4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik und Technik berücksichtigt.
- **Lehramt an Gymnasien**
 1. Physik
 2. Kunst
 3. Informatik
 4. Mathematik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Spanisch, ev. Religion und Musik berücksichtigt.
- **Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen. ■

Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen im Rahmen des Quereinstiegs zum zweiten Schulhalbjahr des Schuljahres 2017/2018

Bek. d. MK vom 10.8.2017 – 35 – 84100 –

Gemäß § 3 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.7.2010 (Nds. GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2.3.2017 (Nds. GVBl. S. 57) werden die Fächer des besonderen Bedarfs für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 29.1.2018 bekannt gegeben:

Lehramt	Hauptfach	Zweifach
Lehramt an Grundschulen	alle Unterrichtsfächer – dazu müssen Bewerberinnen und Bewerber für den Quereinstieg in den Vorbereitungsdienst entweder im Haupt- oder im Zweifach das Unterrichtsfach Deutsch oder Mathematik nachweisen können	
Lehramt an Haupt- und Realschulen	alle Unterrichtsfächer	beliebig
Lehramt an Gymnasien	alle Unterrichtsfächer	beliebig
Lehramt für Sonderpädagogik	alle sonderpädagogischen Fachrichtungen	ein allgemeines Unterrichtsfach im Umfang von 40 Leistungspunkten, in der Regel Deutsch oder Mathematik

Das Hochschulstudium muss mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen sein und im Hauptfach einem Unterrichtsfach oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung des besonderen Bedarfs entsprechen. Darüber hinaus muss für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen und an Gymnasien ein weiteres Unterrichtsfach (Zweifach) aus dem oben genannten Abschluss nachgewiesen werden. Für das Lehramt für Sonderpädagogik müssen eine weitere sonderpädagogische Fachrichtung und ein weiteres Unterrichtsfach aus dem oben genannten Abschluss zugeordnet werden können. Die lehramtsspezifischen Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen müssen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) entsprechen. ■

Deutsch-französischer Schüleraustausch – VOLTAIRE-Programm

Bek. d. MK vom 16.8.2017 – 44.5-50 122-17/1

Wie in den vorausgegangenen Jahren wird auch im Jahr 2018 niedersächsischen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an dem deutsch-französischen Schüleraustausch-Programm VOLTAIRE angeboten. Es handelt sich um ein einjähriges Austauschprogramm auf Gegenseitigkeit. Die französischen Schülerinnen und Schüler sollen von Anfang März 2018 für sechs Monate in Deutschland leben, die deutschen Schülerinnen und Schüler werden anschließend mit Beginn des französischen Schuljahres im September 2018 für sechs Monate nach Frankreich fahren. Jede Schülerin / jeder Schüler muss einen Erfahrungsbericht über den Aufenthalt der Gastschülerin / des Gastschülers in Deutschland sowie einen Erfahrungsbericht über den eigenen Aufenthalt in Frankreich schreiben.

Bewerben können sich in Niedersachsen Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Schuljahrgangs von Schulen mit den Sekundarbereichen I und II. In Einzelfällen können sich auch Schülerinnen und Schüler von Real- und Oberschulen sowie Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen (Sekundarbereich II) bewerben. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahrgangs berücksichtigt werden. Voraussetzung für eine Vermittlung ist, dass auf beiden Seiten Bewerbungen von Schülerinnen und Schülern mit vergleichbarer Alters- und Ausbildungsstruktur vorliegen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um nach kurzer Eingewöhnungszeit dem regulären Unterricht im Gastland folgen zu können,

sowie ausreichende sonstige schulische Leistungen aufweisen, um nach Ablauf des Austausches wieder in den Schuljahrgang eingegliedert werden zu können.

Das Auswahlverfahren wird Anfang Januar 2018 stattfinden, so dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer frühestens Ende Januar 2018 benachrichtigt werden können.

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler können beim Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) einen Antrag auf ein Kulturportfolio in Höhe von 250 Euro für die gesamte Zeit des Auslandsaufenthaltes und auf einen Fahrtkostenzuschuss stellen. Das im Rahmen der DFJW-Richtlinien gewährte Stipendium wird nach Erhalt der beiden Erfahrungsberichte durch die Zentralstelle Voltaire ausgezahlt.

Die VOLTAIRE-Schülerinnen und -Schüler erhalten zum Abschluss ihres Aufenthaltes eine schriftliche Bewertung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens, damit ihre schulischen Bemühungen im Ausland von ihrer Heimatschule anerkannt werden können. Diese schriftliche Bewertung sollte in der Regel aber nicht in Form eines Noten-Zeugnisses erfolgen, sondern in Form kurzer schriftlicher Beurteilungen (Text) durch die jeweiligen Fachlehrerinnen und Fachlehrer. Darüber hinaus erhalten die Austauschschülerinnen und -schüler von der Gastschule eine Schulbescheinigung, die attestiert, dass und für welchen Zeitraum die Schule besucht wurde.

Alle notwendigen Informationen sind im Internet unter den folgenden Adressen abrufbar:

PAD: <https://kmk-pad.org/programme/voltaire.html>

Zentralstelle Voltaire: <http://centre-francais.de/de/voltaire-programm/vorstellung/>.

Für die Bewerbung ist ein Online-Bewerbungsformular zu verwenden, das unter der Internetadresse <http://programme-voltaire.xialys.fr/> zu finden ist. Es ist zu beachten, dass die Benutzung des Online-Bewerbungsformulars obligatorisch ist.

Drei Ausdrucke des Online-Bewerbungsformulars sind einschließlich der erforderlichen Anlagen (bitte ebenfalls dreifach und auf Vollständigkeit achten!) von den Schulen auf dem Dienstweg bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum 2.10.2017 vorzulegen. Die Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde führen eine Vorauswahl der eingehenden Bewerbungen durch und leiten diese an das Niedersächsische Kultusministerium weiter. ■

Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 2.8.2017 – 43-82170/10-488 -

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Online-Materialien „Berufssprache Deutsch“ für den Deutsch- und Fachunterricht an Berufsschulen und Berufsfachschulen.

Den Schulen stehen die o. g. Online-Materialien ab sofort unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://berudeut.nline.nibis.de/nibis.php>.

Sie können auch mittels des folgenden QR-Codes werden:



Herausgabe neuer Ordnungsmittel

Bek. d. MK v. 19.7.2017 – 43-82170/10-482 –

Das Niedersächsische Kultusministerium hat folgende Ordnungsmittel neu herausgegeben:

Rahmenrichtlinien für den berufsbezogenen Lernbereich in der Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe.

Den berufsbildenden Schulen ist zwischenzeitlich je ein Freiemplar übersandt worden. Die genannten Rahmenrichtlinien können über den Niedersächsischen Bildungsserver NiBiS (<http://www.nibis.ni.schule.de/nibis.phtml?menid=303>) sowie mittels des folgenden QR-Codes aufgerufen werden:



Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Musikunterricht & Multimedia – Zertifizierte Fortbildung für Musiklehrkräfte der Sek I und Sek II

„Musik erfahrend erschließen“ – hinter dieser Kernkompetenz verbergen sich in den Kerncurricula Musik u. a. Inhalte wie „Klänge beschreiben“, „Besetzungen analysieren“, „Partitur lesen“, „Musik in der Werbung“ oder „Filmmusik und Sounddesign“. Dabei orientiert sich der Musikunterricht auch an der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler, aus der digitale Medien nicht mehr wegzudenken sind.

Der Umgang mit digitalen Medien sowie deren inhaltliche Reflexion sind mittlerweile zu einer Schlüsselkompetenz geworden. Für den kompetenten Einsatz im Unterricht fehlen jedoch vielfach die Erfahrung und mitunter auch die didaktischen oder technischen Ideen.

Genau hier setzt die vierteilige Fortbildung an. Einerseits werden die zu vermittelnden musikalischen Inhalte mit einem Konzept des „Lernens mit und über Medien“ (Orientierungsrahmen Medienbildung) verknüpft, andererseits soll auch die technische Schulung nicht zu kurz kommen.

Termine und Inhalte:

Modul 1:

18.2.2018, 15.00 Uhr, bis 20.2.2018, 16.00 Uhr

Notation (z. B. Partitur-Darstellung, Einzelstimmen-Darstellung), Arrangement (z. B. Teilplaybacks für das Musizieren in der Schule) und Komposition. Es stehen unterschiedliche Programme zur Verfügung.

Modul 2:

16.5.2018, 15.00 Uhr, bis 18.5.2018, 16.00 Uhr

Sequencing (Audio-Loops) und Harddisk-Recording (Hörspiel, Soundscaping, Musique concrète)

Modul 3: 13.8.2018, 15.00 Uhr, bis 15.8.2018, 16.00 Uhr

Werbespot (Analyse, Bildsprache, Werbetextgestaltung, Jingle, Produktion eines Werbespots)

Modul 4:

8.11.2018, 10.00 (!) Uhr, bis 10.11.2018, 16.00 Uhr

Filmmusik (Analyse, Komposition mit Sequencing-Programmen: Mood-Technik, Nachvertonung einer Filmsequenz mit Musik, Geräusch und Sprache, Postproduktion)

Zwischen den Modulen ist die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben vorgesehen. Für das Zertifikat ist von jedem Teilnehmenden ein Unterrichtsbeispiel auszuarbeiten, praktisch durchzuführen und zur ausschließlichen Veröffentlichung für die Datenbank mit Unterrichtsbeispielen für das NLQ freizugeben.

Veranstaltungsort: Landesmusikakademie Wolfenbüttel

Anmeldung vom 31.8. bis 31.10.2017:

Die Bewerbung umfasst

- Ihre Online-Anmeldung über die VeDaB, Veranstaltungsnummer **18.8.70**
- Ihr Motivationsschreiben per E-Mail an nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de (max. eine DIN A4-Seite) mit Informationen zum Profil Ihrer aktuellen pädagogischen Praxis, zu Ihrem persönlichen wie beruflichen Interesse an der Fortbildung sowie einem Zustimmungssatz Ihrer Schulleitung, aus dem hervorgeht, dass Ihre Teilnahme an allen vier Modulen über Vertretungsregelungen gewährleistet wird.

Eine telefonische Anmeldung ist nicht möglich.

Es stehen 16 Plätze zur Verfügung. Wird die Teilnehmerzahl überschritten, erfolgt eine Auswahl durch das NLQ unter Berücksichtigung einer möglichst landesweiten Verteilung. Eine weitere Kursreihe ist für 2019 vorgesehen, für die nicht berücksichtigte Bewerbungen gerne vorgemerkt werden können.

Anmelden können sich niedersächsische Lehrkräfte der Sek I und Sek II (OBS, HS, RS, IGS, KGS, Gym). Basale Kenntnisse im Umgang mit digitalen Medien werden erwartet.

Kosten: Die Eigenbeteiligung beträgt einmalig 100 Euro für die gesamte Fortbildungsreihe (inkl. Ü / VP; exklusive Fahrtkosten). Die Übernahme der Fahrtkosten ist schulintern zu regeln.

Externe und Lehrkräfte aus anderen Bundesländern zahlen insgesamt 933 Euro zuzüglich Fahrtkosten.

Auskunft: Dr. Nicole Proksza, NLQ, Fachbereich 35 Medienbildung, Tel.: 05121 1695-422, E-Mail: nicole.proksza@nlq.niedersachsen.de

AuG-Angebote für Leitungspersonal

Im Rahmen von Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement an niedersächsischen Schulen und Studienseminaren bietet das NLQ in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium und der Niedersächsischen Landesschulbehörde Veranstaltungen (VA) für Schulleitungen und mit Leitung beauftragten Personen an. Unter der Internet-Adresse <http://www.nibis.de/nibis.php?menid=2562> kann man die laufend ergänzten Angebote finden.

Die im Folgenden einzeln aufgeführten Angebote stehen noch in diesem Jahr zur Verfügung:

Selbstmanagement für Führungskräfte „Gesunde Selbstfürsorge“

eine Seminarveranstaltung für alle, die in Schule Führungsaufgaben wahrnehmen (Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen)

28.9.2017 in Lingen (VA 17.39.05)

Online-Meldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=91530>

9.11.2017 in Hildesheim (VA 17.45.29)

Online-Meldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=96041>

15.11.2017 in Cuxhaven (VA 17.46.06)

Online-Meldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=92805>

„Gesund führen – sich und andere“

eine arbeitspsychologische Seminarveranstaltung für alle, die in Schule Führungsaufgaben wahrnehmen (Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen)

2.11.2017 in Osnabrück (VA 17.44.04)

Online-Meldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=91525>

28.11.2017 in Hildesheim (VA 17.48.16)

Online-Meldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=96038>

Umgang bei vermutetem Missbrauch von Suchtmitteln (Suchtauffälligkeiten)

(Arbeitsschutz und Gesundheitsmanagement in Schulen)

26.10.2017 in Osnabrück (VA 17.43.34)

Online-Meldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=96439>

26.10.2017 in Göttingen (VA 17.43.33)

Online-Meldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=96437>

2.11.2017 in Lüneburg (VA 17.44.16)

Online-Meldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=96438>

9.11.2017 in Hannover (VA 17.45.30)

Online-Meldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=96434>

Ansprechpartnerin im NLQ: Julia E.-M. Boettcher, Tel.: 05121 1695-267, E-Mail: julia.boettcher@nlq.niedersachsen.de

Bitte halten Sie möglichst die VA-Nummer bereit bzw. schreiben Sie sie in die Betreffzeile.

Fachtag „Grundschulbildung digital – Mobiles Lernen im Ganztag“ am 22.11.2017 in Hannover

Der Ganztag einer Grundschule bietet viel Raum für die Erweiterung digitaler Kompetenzen von Lehrenden und Lernenden. Viele Schulen arbeiten deshalb bereits in unterschiedlichen Szenarien mit digitalen Medien. Im Rahmen des Fachtags „Grundschulbildung digital – Mobiles Lernen im Ganztag“ können sich multiprofessionelle Teams aus Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über Potentiale der digitalen Medien informieren. In ihren Schulteams haben sie an diesem Tag Gelegenheit, aktiv selbst Arbeitsweisen zu erproben.

In diversen Workshops werden Möglichkeiten eines medien-gestützten Arbeitens in der Ganztagsgrundschule aufgezeigt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf offen angelegten Konzepten sowohl für den Unterricht als auch für die außer-unterrichtlichen Angebote.

Als besonders förderlich für den Lernerfolg hat sich der Einsatz digitaler Medien bei der Erledigung selbstgewählter Aufgaben oder zur Beantwortung selbstgestellter Fragen erwiesen. Digitale Werkzeuge vermögen hierbei schülerorientiertes Arbeiten zu unterstützen und entdeckendes Lernen anzuregen.

Sofern bei dem Workshop nicht ausdrücklich aufgeführt, sind für die Teilnahme keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich.

Zu der Veranstaltung (VA-Nummer 17.47.17) im Werkhof Hannover, Schauffelder Str. 11, 30167 Hannover, können Sie sich bis zum 30.9.2017 unter folgendem Link (bitte mit Workshopwahl) anmelden:

<https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=93620>.

Die Teilnahme ist kostenlos.

Weitergehende Informationen bei:

Claudia Maria Korte, NLQ, Tel.: 05121 1695-258, E-Mail: claudiamaria.korte@nlq.niedersachsen.de

Claus Siert, NLQ, Tel.: 05121 1695-403 (nur mittwochs), E-Mail: siert@nibis.de

Interkulturelle Öffnung an Schulen – Auftaktveranstaltung am 2.11.2017

Interkulturelle und diversitätsbewusste Öffnung von Schule als Aufgabe für Schulleitung, Entwicklungsberatung und Lehrer(aus)bildung

Mit einer landesweiten Auftaktveranstaltung am 2.11.2017 in Hannover zum Thema „Interkulturelle und diversitätsorientierte Öffnung von Schule als Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit“ beginnt eine kompakte berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme.

Hochkarätige Referenten konnten für die Veranstaltung gewonnen werden:

Dr. Blaise Freret Pokos hat Philosophie und Theologie studiert und über interkulturelle Öffnung promoviert. Er referiert zum Umgang von Bildungsinstitutionen mit sozialer und kultureller Vielfalt.

Prof. Dr. Ewald Kiel, Lehrstuhlinhaber für Schulpädagogik an der Ludwig-Maximilians-Universität München, forscht aktuell u. a. zum Thema Interkulturelle Schulentwicklung und hat inklusionspädagogische Grundlagenmodule entwickelt. Sein Vortrag wird den aktuellen Stand seiner Forschung darstellen.

Prof. Dr. Herbert Asselmeyer aus Hildesheim wird die Moderation des Tages übernehmen und die Impulse aus der Wissenschaft mit good-practice-Beispielen aus dem Schulalltag und Überlegungen zur Weiterentwicklung der eigenen Schule verzahnen.

Die mit der Auftaktveranstaltung beginnende Fortbildungsreihe widmet sich dem Thema Interkulturelle Schulentwicklung als Schulleitungsaufgabe. Schulleitungen aller Schulformen, aber auch Leitungen der Studienseminare und leitungsunterstützendes Personal aus der Schulpsychologie, der Schulentwicklungsberatung und den Sprachbildungszentren gehören zur Zielgruppe. In der Folge werden in jeder Regionalabteilung der NLSchB drei eintägige Fachtage unter der Leitfrage „Interkulturelle Öffnung – konkrete Ansatzpunkte und Entwicklungsperspektiven“ angeboten.

Da die Plätze begrenzt sind, können sich pro Schule nur zwei Teilnehmende anmelden.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Inhalte der Fachtage stehen in einem engen Zusammenhang; deshalb wird dringend empfohlen, an allen vorgesehenen Terminen der eigenen Region teilzunehmen. Die Termine werden demnächst bekannt gegeben.

Bei weitergehenden Fragen können sich Interessierte wenden an:

Beatrix Albrecht: beatrix.albrecht@nlq.niedersachsen.de

Joachim Voges: joachim.voges@nlq.niedersachsen.de